

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

Scout24 AG

mit Sitz in München,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München
unter HRB 220696

- nachfolgend auch **Scout24 AG** genannt -

und der

Consumer First Services GmbH

mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München
unter HRB 241139

- nachfolgend auch **Consumer First Services GmbH** oder „**Gesellschaft**“ oder
„**Organgesellschaft**“ genannt -

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Consumer First Services GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Scout24 AG abzuführen. Für die Ermittlung des abzuführenden Gewinns gilt § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Consumer First Services GmbH kann mit Zustimmung der Scout24 AG Teile ihres während der Vertragslaufzeit erwirtschafteten Jahresüberschusses in eine Gewinnrücklage (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Entsprechend gebildete Gewinnrücklagen können auf Verlangen

der Scout24 AG ganz oder teilweise aufgelöst, entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

- (3) Die bei Beginn dieses Vertrages vorhandenen Gewinnvorträge oder Gewinnrücklagen, die zu oder vor Beginn dieses Vertrages gebildet worden sind, können nicht entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- (4) Die Ausschüttung von Erträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor dem in Abs. (3) bezeichneten Zeitpunkt gebildet waren, ist zulässig. Erträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen können ausgeschüttet werden.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Die Scout24 AG vereinbart mit der Consumer First Services GmbH die Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verlustübernahmeanspruch wird mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organengesellschaft fällig.

§ 3

Verzinsung

Der Verlustübernahmeanspruch sowie die Gewinnabführungsverpflichtung sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an entsprechend der vereinbarten Verzinsung im Rahmen des Cash Pools zu verzinsen.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Scout24 AG und der Gesellschafterversammlung der Consumer First Services GmbH abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Consumer First Services GmbH.

- (2) Dieser Vertrag gilt rückwirkend ab dem 01. Januar 2019.
- (3) Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren. Für den Fall, dass ein Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft innerhalb dieses Zeitraums weniger als zwölf Kalendermonate umfasst oder für ein Jahr seit Beginn dieses Jahres durch das Finanzamt für eine Organschaft nicht anerkannt wird, erstreckt sich die Mindestlaufzeit auch auf weitere ganze (Rumpf-)Wirtschaftsjahre, bis die Mindestlaufzeit von fünf aufeinanderfolgenden Zeitjahren abgedeckt ist.

§ 5 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann – vorbehaltlich der Regelung in Abs. (2) – erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2023 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden (ordentliches Kündigungsrecht). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft.
- (2) Ist die Mindestlaufzeit gemäß § 4 (3) zum Ablauf des 31. Dezember 2023 noch nicht abgelaufen, ist eine ordentliche Kündigung nach Abs. (1) erstmals zum Ablauf des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zulässig, in dem die Voraussetzung des vollständigen Ablaufs der Mindestlaufzeit gemäß § 4 (3) erfüllt werden wird.
- (3) Den Vertragsparteien bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorbehalten. Ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund kann insbesondere – jedoch nicht abschließend – in der Veräußerung oder Einbringung der Organgesellschaft durch den Organträger, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft liegen.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 6 Sicherheitsleistungen


Bei Beendigung dieses Vertrages hat die Scout24 AG Gläubigern der Organgesellschaft in entsprechender Anwendung des § 303 AktG auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 7

Salvatorische Klausel

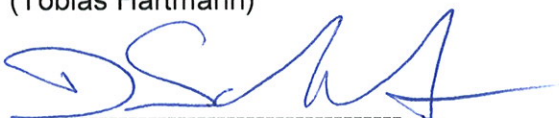
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

.....Berlin....., den...10.7.....20.19



Scout24 AG

(Tobias Hartmann)



Scout24 AG

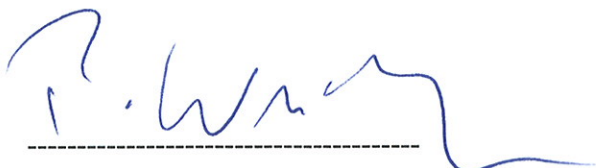
(Dirk Schmelzer)

.....Berlin....., den...10.7.....20.19



Consumer First Services GmbH

(Thomas Schroeter)



Consumer First Services GmbH

(Ralf Weitz)